

**Satzung**  
**der Gemeinde Laboe**  
**über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern**  
**- Entschädigungssatzung -**

*in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 20.10.2025*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren — EntschVOFF) vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) sowie der Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein (Kommunalbesoldungsverordnung - KomBesVO) vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 489, 547), zuletzt geändert durch Art. 9 der Landesverordnung vom 04. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 815) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.02.2022 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Laboe erlassen:

**§ 1**  
**Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Stellvertretende**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 4 eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 4 bei Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für die besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers.

**§ 2**  
**Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretende**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 4 für die besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers.

### **§ 3**

#### **Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel von 120,00 Euro.

### **§ 4**

#### **Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse der Gemeinde, denen sie als Mitglied angehören, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Für die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Stellvertretende bürgerliche Mitglieder erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde, denen sie als stellvertretendes Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, erhalten stellvertretende bürgerliche Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung unabhängig vom Vertretungsfall.
- (4) Den Fraktionen bzw. den fraktionslosen Gemeindevertretern stehen die im jeweiligen Haushaltsjahr im Haushaltsplan der Gemeinde Ostseebad Laboe etatisierten Fortbildungsmittel für die Selbstverwaltung entsprechend ihrem prozentualen Wahlergebnis zu Fortbildungszwecken zur Verfügung.

### **§ 5**

#### **Vorsitzende der Ausschüsse**

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gem. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Laboe erhalten für Sitzungen, in denen sie den Vorsitz führen, zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 Euro.

### **§ 6**

#### **Beiratsmitglieder, Stellvertretende**

Die Mitglieder der nach § 47 d Gemeindeordnung durch Satzung eingerichteten sonstigen Beiräte sowie deren Stellvertretende im Verhinderungsfall erhalten nach Maßgabe der

Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## **§ 7 Beiratsvorsitzende und Stellvertretende**

Vorsitzende von sonstigen Beiräten nach § 47 d Gemeindeordnung sowie bei deren Verhinderung jeweils deren Stellvertretende erhalten neben der Entschädigung nach § 6 für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 Euro.“

## **§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25 €.

## **§ 9 Abwesenheit vom Haushalt**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 13 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 10 Kinderbetreuung, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Arbeitsverdienst- oder Verdienstausfallentschädigung nach § 8 oder eine Entschädigung nach § 9 gewährt wird.

## **§ 11 Reisekosten**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Schiedspersonen**

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson für den Schiedsbezirk Laboe erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Damit sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen z. B. für Fahrtkosten, Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.
- (2) Die stellv. Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen zu Weiterbildungslehrgängen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

## **§ 13 Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für Dienstkleidungen in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Stellvertretenden der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die ehrenamtliche Stellvertretung der hauptamtlichen Gerätewartin oder des hauptamtlichen Gerätewartes erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75€.

- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

#### **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Datenverarbeitende Stelle für die Durchführung dieser Satzung ist das Amt Probstei.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die datenverarbeitende Stelle berechtigt, für die zu gewährenden und auszuzahlenden Entschädigungen insbesondere folgende Daten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu erheben:
1. Vorname(n), Name und Anschrift der in § 1 benannten Personen,
  2. Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse/n,
  3. Bankverbindung,
  4. ggf. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsort,
  5. ggf. Angaben zu Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
  6. ggf. Angaben zu privateigenen Kraftfahrzeugen.
- (3) Die nach Absatz 2 zu erhebenden und anfallenden personenbezogenen Daten darf die datenverarbeitende Stelle zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung und Auszahlung von Entschädigungen nach dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

#### **§ 15**

##### **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen die Vorschriften der Entschädigungsverordnung vom 03. Mai 2018, der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren vom 28.03.2018 und der Kommunalbesoldungsverordnung vom 24. April 2012 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 16.05.2019, außer Kraft.

24235 Laboe, 18.02.2022

Siegel

GEMEINDE LABOE  
Der Bürgermeister  
Gez. Heiko Voß

1. Nachtragssatzung vom 21.03.2024
2. Nachtragssatzung vom 08.10.2025